

## Eigenerklärung der Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG (= Auftragnehmer) zur Einhaltung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG):

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Vorschriften des MiLoG der Entsorgungswirtschaft einzuhalten, insbesondere seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen, sofern nach dem jeweils anwendbaren Firmentarif des Auftragnehmers oder den gültigen Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Unter Mindestlohn je Stunde ist der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG bei seiner Kalkulation berücksichtigt hat.
2. Im Falle der Weitervergabe der Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der Auftragnehmer auch seinen Nachunternehmern und Verleihern dieselben vorgenannten Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG auferlegen.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes) gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Iserlohn, den 04.06.24

  
Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG